

Vereinbarung zur Drehgenehmigung

Das

Österreichische Staatsarchiv (ÖStA)

Nottendorfer Gasse 2, 1030 Wien

erteilt der Produktionsfirma (im Weiteren *Vertragspartner* genannt):

<ul style="list-style-type: none">•) Firma: •) Anschrift: •) Ansprechpartner/in: •) Telefon u. E-Mail: •) Rechnungsadresse:

die folgende Drehgenehmigung für Fernseh- oder Filmaufnahmen:

<ul style="list-style-type: none">•) Thema und Sende- bzw. Filmtitel: •) Zweck der Aufnahmen (Dokumentation, etc.): •) Sendeanstalt: •) Sendetermin bzw. Filmstart: •) Datum und geplante Uhrzeit des Drehtermins: •) Relevante Archivabteilung: •) Benötigte Materialien:
--

Die Verrechnung und Bezahlung der Dreharbeiten richtet sich nach der Entgeltordnung des ÖStA, www.oesta.gv.at, Beilage a.

Unabhängig vom verwendeten Format, technischen Verfahren und Verwendungszweck verpflichtet sich der Vertragspartner, das ÖStA als Kooperationspartner anzuführen. Die dabei zu verwendende Formulierung lautet: „In Kooperation mit dem Österreichischen Staatsarchiv“.

Wenn Personal des ÖStA im verwendeten Material zu Wort kommt, müssen der Name der betreffenden Person und die Worte „Österreichisches Staatsarchiv“ eingeblendet werden.

Sämtliche Dreharbeiten werden durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des ÖStA begleitet. Für den Umgang mit Originaldokumenten während der Dreharbeiten gelten stets dieselben Regeln wie für die Benutzerinnen bzw. Benutzer in den Forschensälen.

Der Vertragspartner garantiert, sämtliche bei der Verwertung des Materials zu berücksichtigenden Rechte Dritter eigenständig zu behandeln. Der Vertragspartner wird das ÖStA gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.

Der Vertragspartner verzichtet gegenüber dem ÖStA und seinen Bediensteten auf im Zusammenhang mit den gegenständlichen Dreharbeiten stehende Schadenersatzansprüche. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde.

Notwendige behördliche Genehmigungen für Dreharbeiten außerhalb der Amtsgebäude des ÖStA sind von der Produktionsfirma beizubringen.

Etwaige im Zusammenhang mit den Dreharbeiten gewünschte Veränderungen an den lokalen Gegebenheiten (z. Bsp. das Verrücken von Möbelstücken etc.) sind nur mit Zustimmung der/des die Dreharbeiten begleitenden Mitarbeiterin/Mitarbeiters des ÖStA gestattet.

Ort,am,

.....
Produktionsfirma

Ort,am,

.....
Österreichisches Staatsarchiv